

**Richtlinie der Stadt Halle (Saale)
über die Verteilung von Spenden an Einwohner,
Vereine/Verbände sowie Unternehmen/Freiberufler
aus Anlass von Schäden durch das Hochwasser vom Juni 2013
vom 21.06.2013**

Präambel

Nach dem Hochwasser im Juni 2013 haben zahlreiche Einwohner, Unternehmen/Freiberufler sowie Vereine/Verbände (künftig: Geschädigte) Schäden an Hab und Gut erlitten. Die Stadt Halle (Saale) hat zur schnellen und unbürokratischen Hilfe ein Spendenkonto zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers eingerichtet. Aus diesem Spendenaufkommen können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten.

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt, unter Verwendung des Formulars zur Beantragung einer Spendenauszahlung an die Hochwasseropfer vom Juni 2013 (Anlage). Geschädigte dürfen nur einen Antrag stellen. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn kein Anspruch auf Ersatzleistungen durch Versicherungen besteht.
- (2) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zur Nachweisführung (insbesondere Fotos) beizufügen.
- (3) Auf die Auszahlung der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Der Antragsteller versichert an Eides statt, dass er die Kriterien dieser Richtlinie erfüllt und seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Anderenfalls werden die Zuwendungen zurückgefordert.

§ 2 Verteilungsschlüssel

Die Stadt Halle (Saale) verteilt die auf dem Spendenkonto eingegangenen Gelder nach Maßgabe dieser Richtlinie zu 50 Prozent an Einwohner und Vereine/Verbände und zu 50 Prozent an Unternehmen/Freiberufler.

§ 3 Empfängerkreis

Antragsberechtigt sind

- a) Einwohner der Stadt Halle (Saale),
- b) Vereine/Verbände mit Sitz in Halle (Saale),
- c) Unternehmen/Freiberufler mit Sitz in Halle (Saale),

die unmittelbar durch das Hochwasser im Juni 2013 betroffen sind.

§ 4 Kriterien, Zweckbestimmung

- (1) Voraussetzung für den Empfang einer Zuwendung ist, dass unmittelbar Schäden am Hausrat (z. B. Heizungsanlage, Versorgungsanlagen) oder am im Eigentum des Antragstellers befindlichen Gebäude oder sonstigen Einrichtungen entstanden sind.
- (2) Die Zuwendungen sind zweckbestimmt und dürfen nur zur Wiederbeschaffung oder zur Reparatur eingesetzt werden.
- (3) Unternehmen/Freiberufler erhalten nur Zuwendungen, wenn sie ihre Tätigkeit weiter betreiben.

§ 5 Höhe der Spendenzuwendung

- (1) Einwohner der Stadt Halle (Saale) können eine Zuwendung von 500 Euro, höchstens 2.000 Euro für jeden Haushalt erhalten.
- (2) Unternehmen/Freiberufler können einmalig eine Zuwendung von bis zu 10.000 Euro erhalten.
- (3) Vereine/Verbände können einmalig eine Zuwendung von bis zu 10.000 Euro erhalten.

§ 6 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist bis spätestens 31.07.2013 per Post oder Fax an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Finanzen, zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft eine Spendenkommission nach dem in § 5 geregelten Verteilungsschlüssel. Die Spendenkommission setzt sich aus je einem Mitglied der Fraktionen des Stadtrates zusammen; § 54 Abs. 2 GO LSA gilt entsprechend.
- (3) In Härtefällen kann die Spendenkommission von § 5 abweichen. Härtefälle sind schriftlich per Aktenvermerk zu begründen.
- (4) Sofern die Gesamtsumme der eingegangenen Anträge die Gesamtsumme der bis zum 31.07.2013 eingegangenen Spendengelder übersteigt, erfolgt eine anteilige Reduzierung sämtlicher Zuwendungen bis zur Höhe der eingegangenen Gesamtspenden (Stand 31.07.2013).

Halle (Saale), den 21.06.2013

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister